

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

48. Jahrgang

11.04.2019

Nr. 6



Inhalt:

1. 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Am Friethweg“ im Ortsteil Sythen der Stadt Haltern am See
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
2. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Am Paschenberg, 1. Änderung“ der Stadt Haltern am See
hier: Rechtskraft
3. Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße“ der Stadt Haltern am See
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
4. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Mittlere Annabergstraße“ der Stadt Haltern am See
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
5. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
6. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Auf der Heide“ der Stadt Haltern am See
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
7. Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbepark Mersch“ der Stadt Haltern am See „Kindertagesstätte Krumme Meer“
hier: Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

8. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96
„Zur Lehmkuhle“ der Stadt Haltern am See
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches
(BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
9. Satzung vom 05.04.2019 zur Änderung der Gebührensatzung für die
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.10.1987
10. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Öffnungszeiten an
Sonn- und Feiertagen gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW in der Stadt Haltern am See vom
05.04.2019
11. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Öffnungszeiten an
Sonn- und Feiertagen gem. § 6 Abs. 2 LÖG NRW in der Stadt Haltern am See vom
05.04.2019
12. Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung des Interessentenvermögens der
Beteiligtengesamtheit der Umlegungssache von Hausdülmen
hier: Bekanntmachung der Stadt Dülmen
13. Aufgebot eines Sparkassenbuches der Stadtparkasse Haltern am See mit der
Kontonummer 39002787
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Am Friethweg“ im Ortsteil Sythen der Stadt Haltern am See

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 zum o. g. Satzungsverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf der 1. Satzungsänderung „Am Friethweg“ der Stadt Haltern am See mit Begründungsentwurf, Artenschutzprüfung, Eingriffsbilanzierung und Lärmgutachten werden zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die öffentliche Auslegung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.“

Anlass und Ziel

Mit der Planung ist die Änderung der Innenbereichssatzung „Am Friethweg“ für den Bereich des Grundstücks Hellweg 56 beabsichtigt, um ein weiteres Wohngebäude durch Erweiterung der Baugrenzen auf dem rückwärtigen Grundstücksteil planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die Erweiterungsfläche ist als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt und kann problemlos über eine bestehende Stichstraße erschlossen werden. Somit kann zusätzlicher Wohnraum auf bereits im Flächennutzungsplan gesicherten Flächen geschaffen und der Innenbereich durch die Planbebauung geringfügig ergänzt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Erweiterungsfläche liegt im Ortsteil Sythen und umfasst den hinteren Teil des Grundstücks Hellweg 56 (Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 51, Flurstück 266). Der Geltungsbereich der bestehenden Innenbereichssatzung „Am Friethweg“ wird nicht verändert, sondern lediglich das Baufenster erweitert. Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Auslegung des Planentwurfs

Der Satzungsentwurf, der dazugehörige Begründungsentwurf sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

23.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

Hinweise

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB gelten für die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des Satzungsverfahrens liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor:

Artenschutzrechtlicher Beitrag – Vorprüfung Stufe 1 (grünplan - büro für landschaftsplanung, Dortmund vom 04.12.2018)

- Prüfung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), möglicherweise ausgelöst durch das Planvorhaben
- Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen: Fledermäuse/Säugetiere, Vögel, Amphibien/Reptilien, sonstige Artengruppen

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (grünplan - büro für landschaftsplanung, Dortmund vom 04.12.2018)

- Bilanzierung des planbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der zum ökologischen Ausgleich notwendigen Maßnahmen
- Bilanzierung „Zustand vor der Planung“ – „Zustand nach der Planung“ ergibt Biotopwertdifferenz, die durch ökologische Maßnahmen auszugleichen ist

Lärmgutachten (afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See vom 22.02.2019)

- Beurteilung der Lärmimmissionen durch den Hellweg (Verkehrslärm) und durch die Bahntrasse (Schienenverkehrslärm) auf das Plangebiet zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse

Satzungsbegründung (Planungsbüro g8 Gbr, Büro für umweltgerechte Raum- und Stadtplanung, Dortmund)

- Insbesondere Zusammenfassung der Eingriffe in Natur und Landschaft mit vorgeschlagenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen (Umsetzung auf Baugenehmigungsebene) sowie Zusammenfassung der Ergebnisse des Lärmgutachtens (Verkehrslärm, Schienenverkehrslärm)

Zudem liegen folgende **umweltrelevante Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vor:

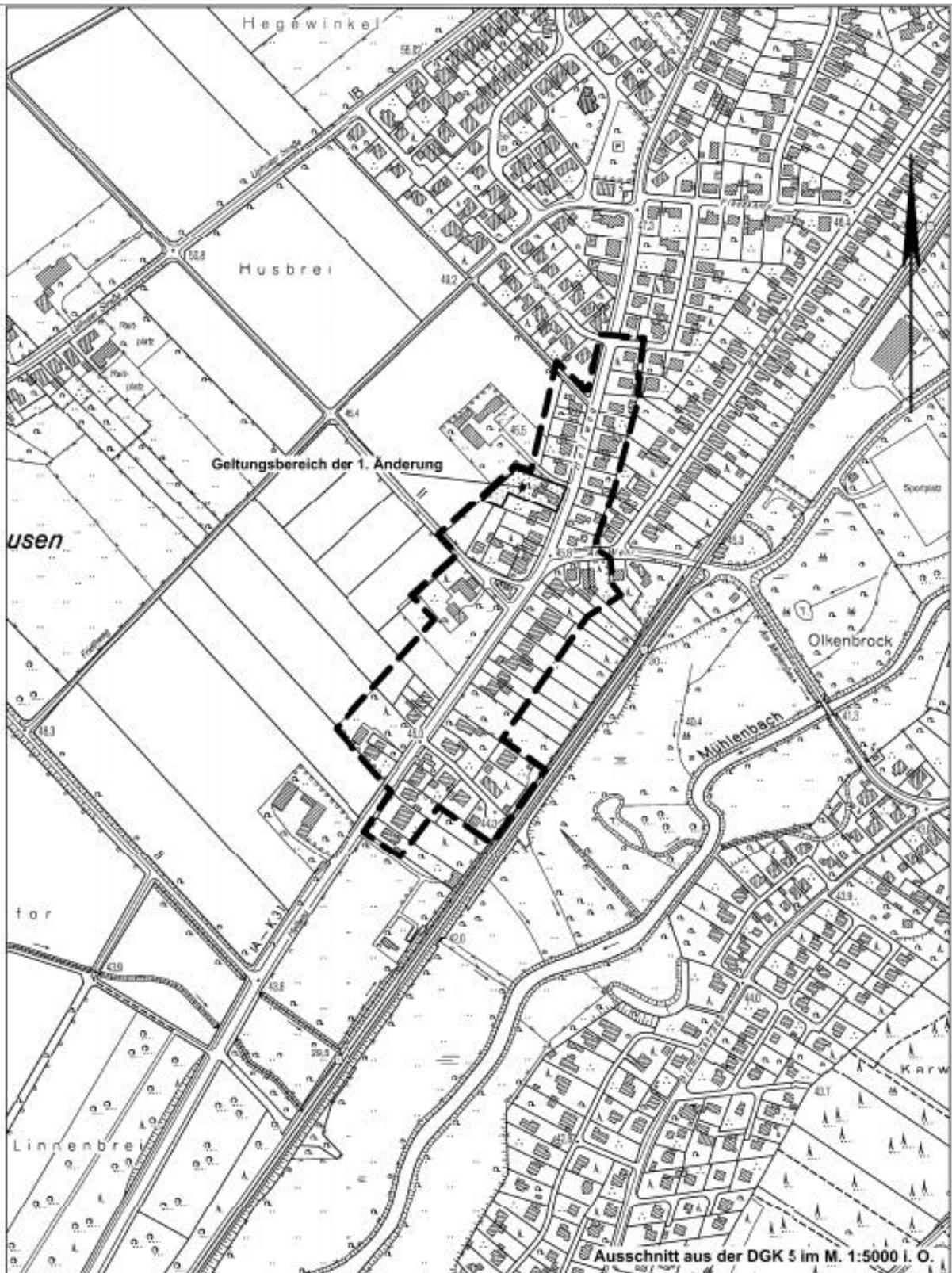
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 02.02.2018
 - o Umgang mit schutzwürdigen Böden / Mutterboden, Prüfung einer Niederschlagswasserversickerung und Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung (Halturner Stausee, Schutzzone III)
- Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 14.02.2018
 - o Hinweis „Schutz des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung“, Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung (Halturner Stausee, Schutzzone III)
- Stellungnahme vom LWL – Archäologie für Westfalen vom 16.02.18
 - o Umgang mit Bodendenkmälern (Fossilien)
- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen zur Landschaftsplanung (1), als Untere Naturschutzbehörde (2), als Untere Wasserbehörde (3) und als Straßenbaulastträger (4) vom 01.03.18
 - o (1): Angrenzender Landschaftsplan „Halturn“
 - o (2): Artenschutzbelange, Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
 - o (3): Wasserschutz, Niederschlagswasserversickerung
 - o (4): Erschließung des Plangebietes

Halturn am See, den 08.04.2019
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



ÜBERSICHTSPLAN

zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung gem. § 34, Abs. 4, Nr. 1 u. 3 BauGB "Am Friethweg"

Stadtverwaltung Haltern am See
Fachbereich 62 - Planen

Stand: 23.07.2018

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Am Paschenberg, 1. Änderung“ der Stadt Haltern am See

hier: Rechtskraft

Satzung vom 08.04.2019

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Am Paschenberg“ der Stadt Haltern am See wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Anlass und Ziel

Es ist beabsichtigt, im Gartenbereich der Grundstücke Haardstraße 15a, 17 und 19 Baurecht zu schaffen. Die Grundstücke liegen im Bebauungsplan Nr. 74 „Am Paschenberg“ im Ortsteil Flaesheim.

Dabei handelt es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung, sodass ein vereinfachtes, beschleunigtes Verfahren, hier: § 13a BauGB, für diese Nachverdichtung gewählt worden ist.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 74 im Ortsteil Flaesheim und ist dort als nicht überbaubare Grundstücksfläche (Hausgarten) festgesetzt.

Es handelt sich um die Flurstücke 280, 1011, 1012, 1020 und 1021 und Flurstück 989 tlw. aus Flur 2, Gemarkung Flaesheim, Haardstr. 15a, 17 und 19.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Am Paschenberg“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 „Am Paschenberg“ der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 08.04.2019

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



Stadt Haltern am See
FB 62 Planen

1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 74 Am Paschenberg

Übersicht M. 1:1000 im Original
Stand: 27.03.2017

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße“ der Stadt Haltern am See

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 zum o. g. Satzungsverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf der Satzung „Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße“ der Stadt Haltern am See und der Begründungsentwurf einschließlich Artenschutzprüfung und Eingriffsbilanzierung werden zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die öffentliche Auslegung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.“

Anlass und Ziel

Für den im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich der Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße im Ortsteil Lippramsdorf ist die Erweiterung des Geltungsbereichs der bestehenden Satzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) geplant, um zwei Wohnbauvorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die gesamte Abgrenzung des Satzungsgebietes soll im Sinne einer Klarstellung neu erfolgen, ergänzt um die zwei geplanten wohnbaulichen Vorhaben. Die betroffenen Flächen des geplanten Satzungsgebietes sind durch wohnbauliche Nutzung geprägt und können dem Innenbereich durch die angestrebte Ergänzungssatzung zugeordnet werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im Ortsteil Lippramsdorf, im Norden der Ortslage Freiheit, unmittelbar südlich der Weseler Straße (B 58) und westlich der Ostendorfer Straße.

Der bestehende (wirksame) Satzungsgebiet umfasst die Flurstücke 185, 199, 264-266, 269, 268, 363, 382, 385, 386, 572, 575, 576, 591, 592, 594, 637, 638, 651, 664, 666, 667, 676 tlw., 683, 685, 694 – 699 und 700 sowie Teile des Flurstücks 671.

Die zwei geplanten Wohnbauvorhaben, die mittels Ergänzung dem Innenbereich bzw. der neu aufzustellenden Satzung zugeordnet werden sollen, befinden sich teilweise auf den Flurstücken 646 und 671 der Flur 87, Gemarkung Haltern. Der gesamte Satzungsgebiet umfasst ca. 2,4 Hektar, wovon 0,04 Hektar auf die zwei Ergänzungsflächen fallen.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Auslegung des Planentwurfs

Der Satzungsentwurf, der dazugehörige Begründungsentwurf sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

23.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

Hinweise

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB gelten für die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des Satzungsverfahrens liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor:

Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck vom 10.09.2018)

- Prüfung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), möglicherweise ausgelöst durch das Planvorhaben
- Artenschutzpotenzialanalyse der planungsrelevanten Arten (mögliche Betroffenheit)

Bilanzplan (Stadt- und Regionalplaner Gregor Baumeister, Raesfeld vom 07.03.2019)

- Bilanzierung / grafische Darstellung des ökologischen Ist-Zustandes

Eingriffsbilanzierung (Stadt- und Regionalplaner Gregor Baumeister, Raesfeld vom 08.03.2019)

- Bilanzierung des planbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der zum ökologischen Ausgleich notwendigen Maßnahmen
- Bilanzierung „Zustand vor der Planung“ – „Zustand nach der Planung“ ergibt Biotopwertdifferenz, die durch ökologische Maßnahmen auszugleichen ist

Satzungsbegründung (Stadt- und Regionalplaner Gregor Baumeister, Raesfeld vom 08.03.2019)

- Insbesondere Zusammenfassung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigende Lärmimmissionsquellen

Zudem liegen folgende **umweltrelevante Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Stellungnahme vom LWL – Archäologie für Westfalen vom 08.02.19
 - o Umgang mit Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Fossilien)
- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde (1) und als Untere Naturschutzbehörde (2) vom 01.03.18
 - o (1): Berücksichtigung schutzwürdiger Böden in der Eingriffsbilanzierung
 - o (2): Hinweis auf Landschaftsplan Lippe (Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet)

Haltern am See, den 08.04.2019
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan

Übersichtsplan

des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung "Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße"
Im Ortsteil Haltern- Lippamsdorf

"Ergänzungssatzung"

mit Kennzeichnung der Ergänzung in der Neufassung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Seite 1 Nr. 3 BauGB



B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Mittlere Annabergstraße“ der Stadt Haltern am See

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 134 der Stadt Haltern am See „Mittlere Annabergstraße“ wird einschließlich seiner Begründung nebst Umweltbericht sowie den dazu erstellten Fachbeiträgen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gebilligt.

Diese Beteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung der Planung.

Gleichzeitig sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch Einstellen der Planunterlagen zu jedermanns Zugriff in das Internet zu informieren und um Stellungnahme zu bitten.“

Anlass und Ziel

Im Bereich der Mittleren Annabergstraße (siehe Geltungsbereich) ist die Festsetzung von Flächen zur Schaffung von Wohnraum sowie von Flächen für gemischte Nutzungen vorgesehen. Dabei handelt es sich um allgemeine Wohngebiete bzw. um urbane Gebiete: WA bzw. MU.

Da eine dem Umfeld angepasste Nachverdichtung von Innenbereichsflächen vorgenommen wird, soll das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB für dieses Bauleitplanverfahren angewandt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Das 1,75 ha große Plangebiet liegt in Haltern-Mitte und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Annabergstraße im Süden, die Wohnbebauung an der Philippistraße im Osten, die Wohnbebauung an der Conzeallee im Norden und die gewerbliche Bebauung an der August-Stierenstraße im Westen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigelegten Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500 durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 134 der Stadt Haltern am See „Mittlere Annabergstraße“ wird einschließlich seiner Begründung nebst Umweltbericht sowie den dazu erstellten Fachbeiträgen zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

23.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

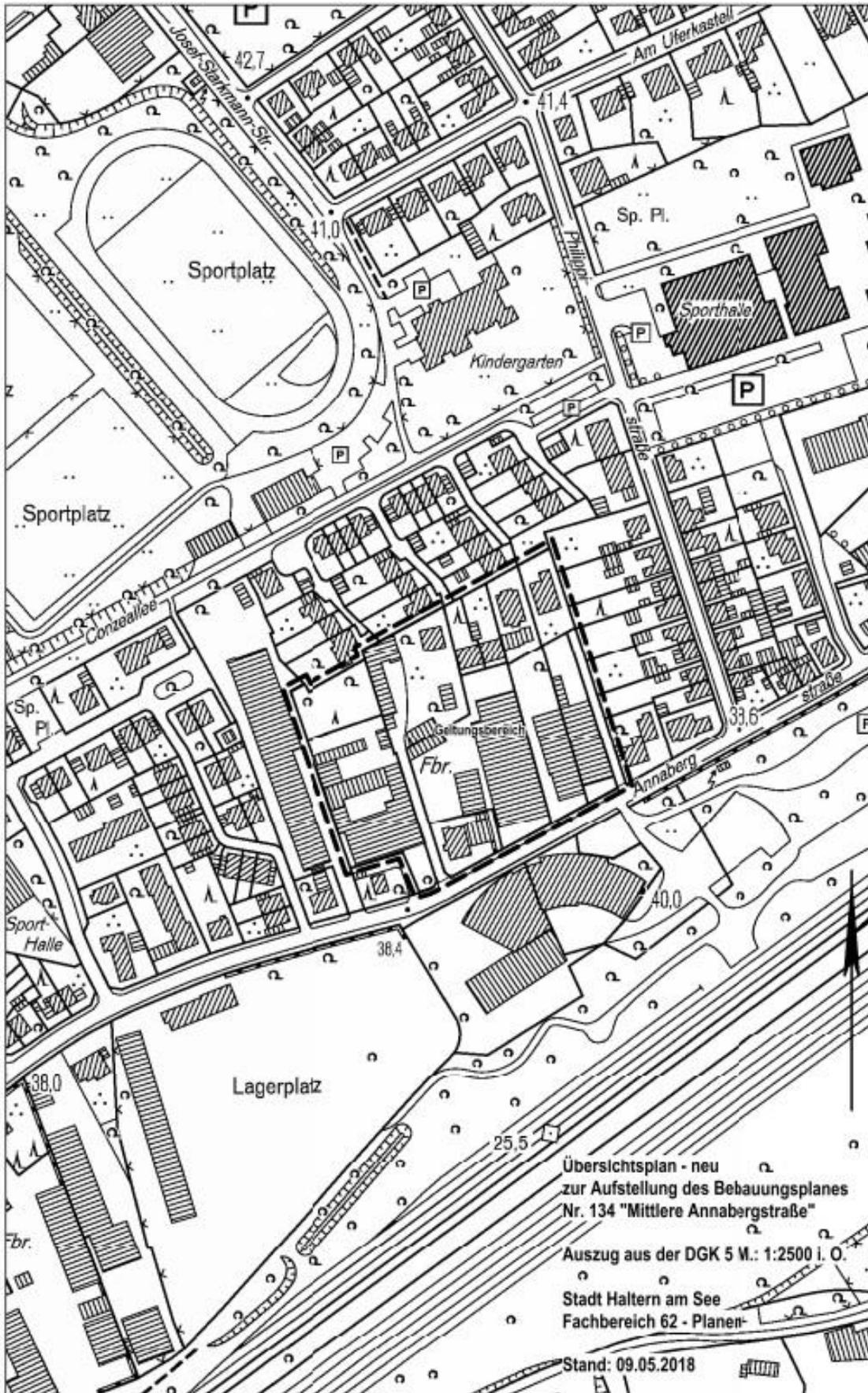
Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

Haltern am See, den 08.04.2019
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- a) **Der Aufstellungsbeschluss vom 30.11.2017 wird aufgehoben.**
- b) **Der Bebauungsplan Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).**

Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie im beigefügten Übersichtsplan dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See. Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist die in der Sitzung ausgehängte Flurkarte.

- c) **Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die zugehörigen Fachgutachten werden zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.**

Die öffentliche Auslegung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.

Anlass und Ziel

Städtebauliches Ziel ist die Nachnutzung der Betriebsflächen des inzwischen erloschenen Tiefbauunternehmens Dickerhoff in Haltern-Hamm-Bossendorf mit gemischter Nutzung bestehend aus Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe (Entwicklung eines Urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO). Das städtebauliche Konzept berücksichtigt durch einen angemessenen Abstand und eine verträgliche Höhenentwicklung Belange der umgebenden Bestandsgebäude und schafft zudem neue Qualitäten, die der hohen Wohnraumnachfrage, aber auch der Versorgungssituation in Hamm-Bossendorf gerecht werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Das nahezu quadratische Plangebiet wird begrenzt durch

den Wesel-Datteln-Kanal im Norden,
den Kapellenweg im Osten,
die Flaesheimer Straße im Süden und
die Recklinghäuser Straße (L 551) im Westen.

Der ursprüngliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Aufstellungsbeschluss vom 30.11.2017) wird geringfügig angepasst: Die nördliche Wegeparzelle ist nicht mehr Teil des Geltungsbereichs, hingegen ist eine südöstlich gelegene Dreiecksfläche (städtische Rasenfläche) hinzugekommen, damit das Plankonzept umsetzbar ist.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha und ist dem beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörnde Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

23.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

Hinweise

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor:

Umweltbericht (öKon GmbH, Münster vom 05.03.2019)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes der Schutzgüter
 - Mensch (z.B. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Lärm),
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (z.B. betroffene Arten und Biotope),
 - Fläche / Boden (z.B. vorhandene Bodentypen, Nutzung des Bodenaushubs)
 - Wasser (z.B. Auswirkungen auf das Grundwasser),
 - Klima / Luft (z.B. kleinklimatische Auswirkungen),
 - Landschaft, Kultur-/Sachgüter (z.B. Hinweise zu möglichen Bodendenkmälern)

vor und nach der angestrebten Planung sowie deren Wechselwirkungen untereinander und Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

- Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Immissionsschutz, Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft , Altlasten und Bodendenkmäler getroffen

Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Fachbeiträge:

Artenschutzrechtliche Prüfung (öKon GmbH, Münster vom 18.02.2019)

- Prüfung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und umfassende Untersuchungen zur potenziellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (v.a. Fledermäuse und Vögel)
- Benennung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen, die in dem Bebauungsplan aufgenommen wurden und umgesetzt werden müssen

Fachliche Stellungnahme zur Erhaltungswürdigkeit von 3 Hybridpappeln an der Flaesheimer Straße 1 (Kai Dröge, Techniker für Baumpflege und Baumsanierung, Gelsenkirchen vom 14.09.2018)

- Gutachterliche Prüfung zur möglichen Fällung von 3 Hybridpappeln

Lärmtechnische Untersuchung für Wohnbauentwicklung in Haltern am See – Hamm-Bossendorf, Flaesheimer Straße / Recklinghäuser Straße / Kappellenweg / Wesel-Datteln-Kanal (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster vom 11.02.2019)

- Beurteilung der Lärmimmissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm (z.B. durch das Schnellrestaurant McDonald`s, aber auch durch geplante Ansiedlungen im Planbereich) auf das Plangebiet sowie Auswirkungen der Planung auf die vorhandene Wohnbebauung zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse
- Benennung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet

Verkehrstechnische Untersuchung (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster vom 13.12.2018)

- Beurteilung der Verkehrssituation an den relevanten Kreuzungspunkten Recklinghäuser Straße / Marler Straße und Flaesheimer Straße / Kapellenweg vor und nach der Planung
- Die Untersuchung umfasst u.a. eine aktuelle Verkehrserhebung an einem repräsentativen Werktag sowie Leistungsfähigkeitsnachweise für die Bestandssituation und für die zukünftige Situation

Zudem liegen folgende **umweltrelevante Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Stellungnahme vom LWL – Archäologie für Westfalen vom 12.07.18
 - o Umgang mit Bodendenkmälern
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.07.18
 - o Umgang mit möglichen Kampfmittelfunden
- Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vom 03.08.18
 - o Einleitungsmöglichkeiten in den Kanal, Anbindung an das Kanal-Wegenetz
- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde (1), Untere Wasserbehörde (2) und Untere Naturschutzbehörde (3) vom 13.08.18
 - o (1): Bodenverunreinigungen, Bodenuntersuchungen
 - o (2): Niederschlagswasserbeseitigung, Hinweise zum Einbau von Recycling-Baustoffen
 - o (3): Umweltbericht, Artenschutzprüfung
- Stellungnahme der AG der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen vom 19.08.18
 - o Lichtemissionen, Flachdachbegrünung, begrünte Vorgärten

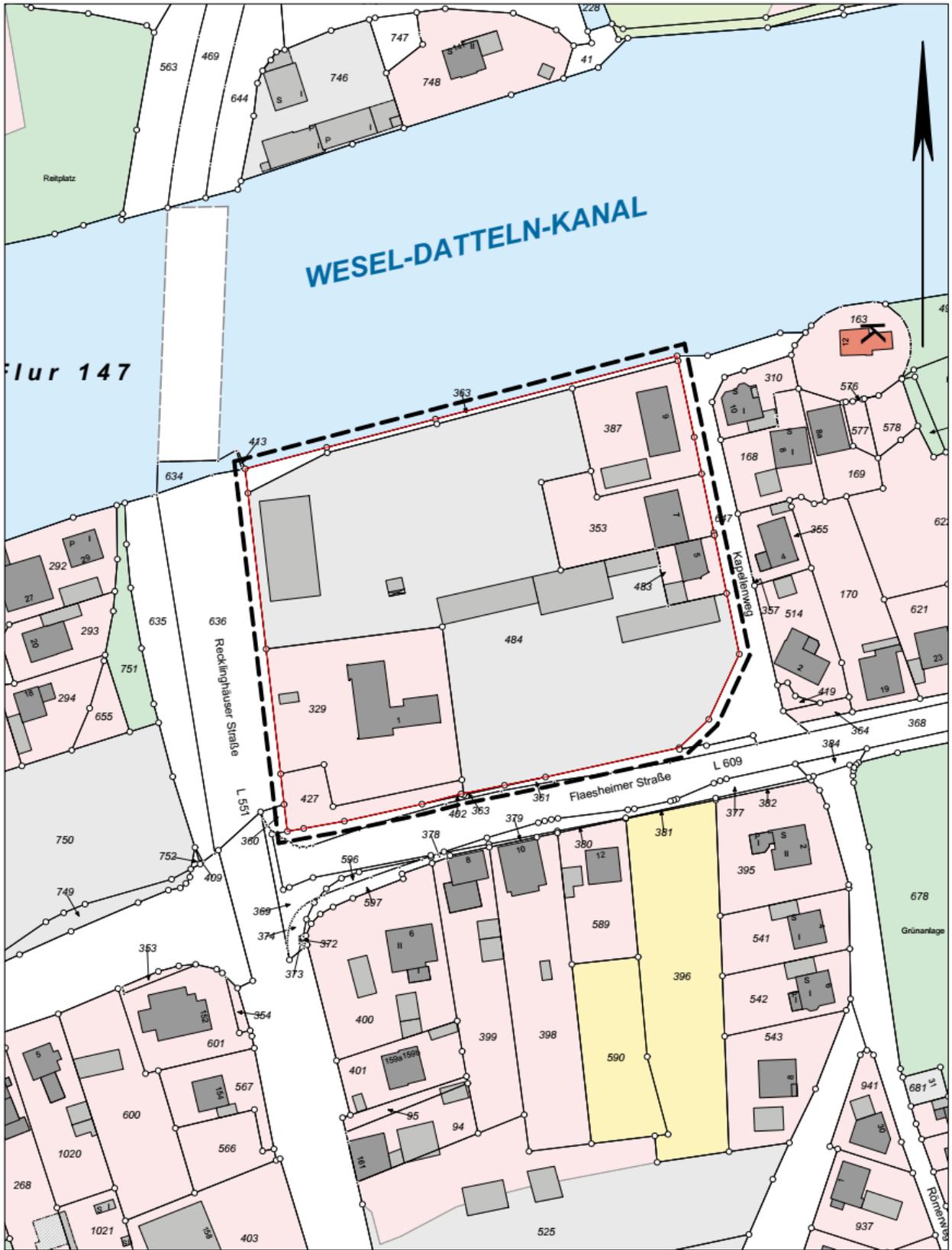
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit vom 18.07.18, 30.07.18, 03.08.18 und 06.08.18
 - o Durchlüftung des Plangebietes, Vermeidung von Wärmeinseln, Erhalt von Baumgruppen an der Flaesheimer Straße, Verkehrsbelastung und verkehrsbedingte Schadstoffbelastung, Stellplatzsituation, Lärmschutz

Haltern am See, den 08.04.2019
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtspläne (alter Geltungsbereich, neuer Geltungsbereich)

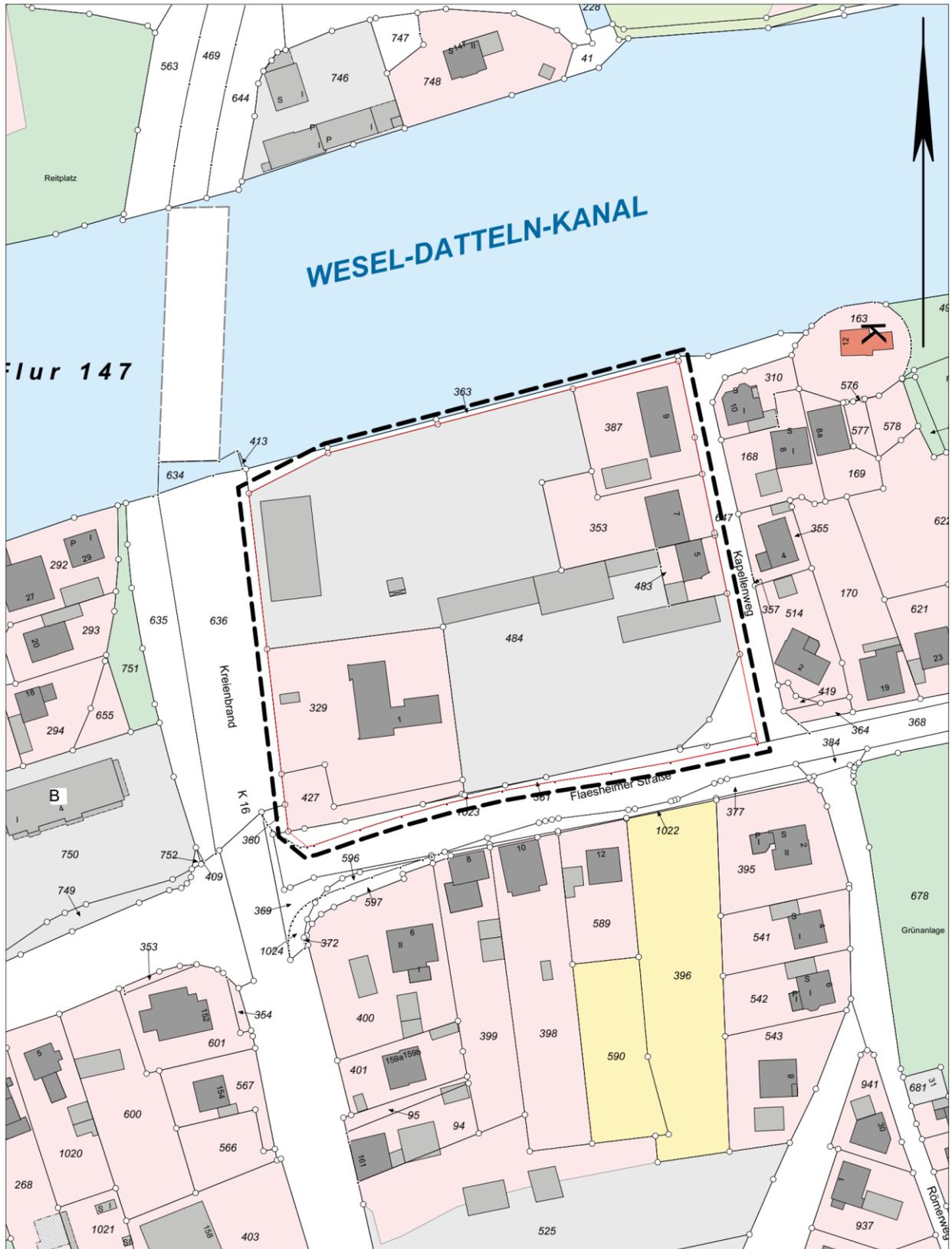


 Geltungsbereich

Auszug aus der Flurkarte, M. 1: 1000 im Original

Übersicht Alt

Bebauungsplan Nr. 143 "Dickerhoff-Bossendorf"
der Stadt Haltern am See im OT Haltern - Hamm-Bossendorf
Stadt Haltern am See
FB 62 Plänen
Stand: 06.11.17



 Geltungsbereich

Auszug aus der Flurkarte, M. 1: 1000 im Original **Übersicht Neu**
Bebauungsplan Nr. 143 "Dickerhoff-Bossendorf"
der Stadt Haltern am See im OT Haltern - Hamm-Bossendorf
Stadt Haltern am See
FB 62 Plänen
Stand: 13.02.19

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Auf der Heide“ der Stadt Haltern am See

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- a) **„Der Aufstellungsbeschluss vom 22.03.2018 wird aufgehoben.**
- b) **Der Bebauungsplan Nr. 140 „Auf der Heide“ wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).**

Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie im beigefügten Übersichtsplan dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 140 der Stadt Haltern am See „Auf der Heide“. Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist die in der Sitzung ausgehängte Flurkarte.

- c) **Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 140 „Auf der Heide“ der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die Artenschutzprüfungen der Stufe 1 werden zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB gebilligt. Die öffentliche Auslegung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.“**

Anlass und Ziel

Städtebauliches Ziel ist die wohnbauliche Nachverdichtung eines Wohnblockinnenbereichs, der aktuell durch großzügige Gartenflächen in den rückwärtigen Bereichen der Grundstücke geprägt ist. Auf dem Areal wird eine behutsame Nachverdichtung durch einreihige Bebauung mit ca. fünf Einzelhäusern angestrebt, d.h. die vorhandene Nutzungsstruktur soll unter besonderer Beachtung nachbarlicher Belange angemessen ergänzt werden. Damit wird dem gesetzlichen Auftrag der vorrangigen baulichen Entwicklung im Innenbereich gefolgt (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Ursprünglich wurde der Aufstellungsbeschluss vom 22.03.2018 für einen kleineren Teil des Wohnblockinnenbereichs gefasst. Jedoch besteht die städtebauliche Erforderlichkeit, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu erweitern und somit einen neuen Aufstellungsbeschluss parallel zum Offenlagebeschluss zu fassen. Entsprechend der eigentumsrechtlichen Verhältnisse wird das Plangebiet in Teilabschnitt 1 (ursprünglicher Bereich) und Teilabschnitt 2 (neu hinzukommender Teilbereich) unterteilt.

Räumlicher Geltungsbereich

Das 0,9 Hektar (Teilabschnitt 1: 0,3 Hektar, Teilabschnitt 2: 0,6 Hektar) umfassende Plangebiet liegt im Nordwesten von Haltern Mitte zwischen der Holtwicker Straße im Norden, der Straße Auf der Heide im Osten, dem Akazienweg im Süden und der Tannenstraße im Westen.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigegeführten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörige Begründungsentwurf sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

23.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

Hinweise

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Haltern am See, den 08.04.2019

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan

Stadt Haltern am See

Fachbereich 62 - Planen



Übersichtsplan zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 140 "Auf der Heide", der Stadt Haltern am See

Geltungsbereich BPL 140
Abschnitt 1

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbepark Mersch“ der Stadt Haltern am See „Kindertagesstätte Krumme Meer“

hier: Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 zu o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- a) **Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Haltern am See „Gewerbepark Mersch“ wird aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).**
- b) **Der in der Sitzung ausgehängte Flurkartenauszug mit Eintragung des Geltungsbereichs ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.
Die Verfahrensbezeichnung der 5. Änderung lautet „Kindertagesstätte Krumme Meer“.**

Anlass und Ziel

Die Stadt Haltern am See sieht vorsorglich den Bedarf, eine 5-zügige Kindertagesstätte im Südwesten des Ortsteiles Haltern-Mitte an der Dorstener Straße L 605 und an der Straße Krumme Meer einzurichten.

Städtebaulich geeignet erscheint aufgrund der auskömmlichen Größe, der räumlichen Lage, der gegebenen Verfügbarkeit, der bestehenden Erschließung und wegen des geeigneten städtebaulichen Umfeldes die Überplanung einer Teilfläche der dort befindlichen landwirtschaftlichen Wiesenfläche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Haltern am See.

Bei Errichtung der Kindertagesstätte sind die Gebäude ökologisch wertvoll einzugrünen; die Spiel- und Freiflächen sind entsprechend hochwertig zu gestalten.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Haltern am See „Gewerbepark Mersch“ und ist dort als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Es handelt sich um die Fläche, begrenzt durch

- die Dorstener Straße L 605 im Norden,
- die Straße Krumme Meer im Westen,
- landwirtschaftliche Wiesen im Süden sowie
- die angrenzende Wohnbebauung im Osten.

Die genaue Abgrenzung ist im beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie eingetragen; ebenfalls im ausgehängten Flurkartenauszug.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,43 ha.

Planerfordernis

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbepark Mersch“ der Stadt Haltern am See ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Stadtbereichs erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird mit Rechtsverdingung der 5. Änderung berichtigt; die Fläche der KiTa soll dort dann als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 04.04.2019 beschlossene Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbepark Mersch“ der Stadt Haltern am See „Kindertagesstätte Krumme Meer“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Hinweise

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Haltern am See, den 08.04.2019
Der Bürgermeister

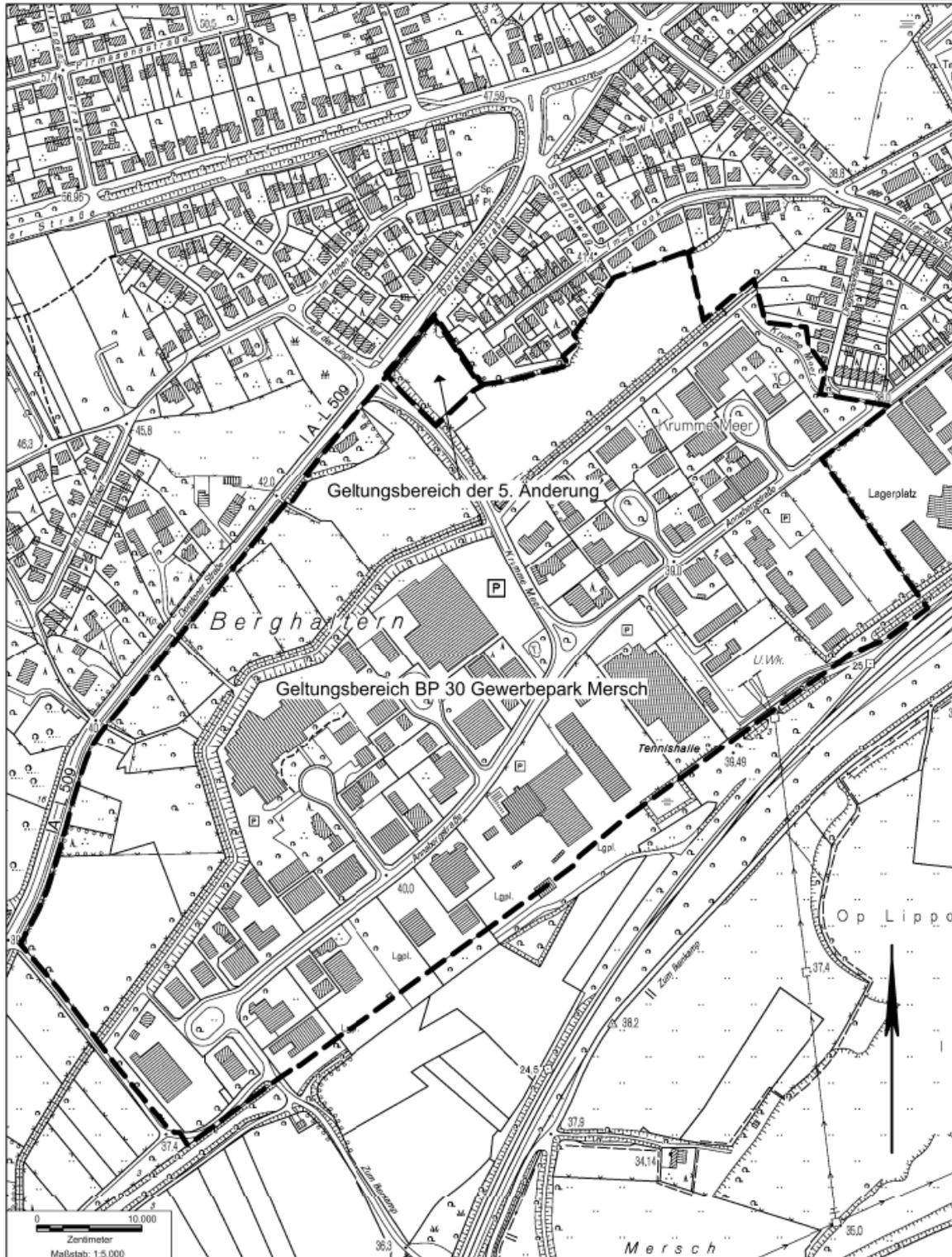
gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan

Stadt Haltern am See

Fachbereich 62 - Planen



Amtliche Basiskarte (ABK)

Übersichtsplan zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30
"Gewerbepark Mersch" der Stadt Haltern am See

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Zur Lehmkuhle“ der Stadt Haltern am See

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung (Anlage 1) werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Haltern am See „Zur Lehmkuhle“ einschließlich Begründung und Fachgutachten wird zum Zwecke der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.“

Anlass und Ziel

Generelles Ziel der Planung ist es die Grundstücksflächen, welche mit vorhandenen siedlungs-räumlichen Infrastrukturen ausgestattet sind, einer zeitgemäßen, dem Klimaschutz orientierten wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, welcher für den Planbereich Wohnbauflächen darstellt.

Durch die geplante Bebauung der Grundstücksflächen im südöstlichen Anschluss entlang der Straße „Zur Lehmkuhle“ wird eine ausgewogene bauliche Ausnutzung der ausgewiesenen Wohnbauflächen mit ca. 22 Wohngebäuden in 2-geschossiger, offener Bauweise sichergestellt. Vorgesehen sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 1,0 ha große Plangebiet liegt an der nördlichen Grenze der Ortslage Haltern-Mitte und verläuft in einem schmalen Band entlang der Straße „Zur Lehmkuhle“. Der Planbereich befindet sich im direkten Anschluss zur Straße „Zur Lehmkuhle“ und beinhaltet ausschließlich einen südöstlich an die Straße angrenzenden Teilbereich der Flurstücke Nr. 19, 61 und 62, Flur 28, Gemarkung Haltern-Kirchspiel.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 zu entnehmen.

Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplanentwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf mit Umweltbericht werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

23.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird

der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

Hinweise

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor:

Umweltbericht (Teil B der Begründung), Baumeister, Raesfeld vom 14.03.2019

Die Prüfung der Umwelterheblichkeit hat gezeigt, dass die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Schutzgüter

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt
- Landschaft, Landschaftsbild
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

gegeben ist und keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt wurden. Ferner werden Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen - Artenschutz, Immissionsschutz, Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, Altlasten und Bodendenkmäler - getätigt.

Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Fachbeiträge:

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1), Landschaft+Siedlung AG, Recklinghausen vom 06.09.2017

- Prüfung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Abschätzung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen

Immissionsschutz Gutachten (Geruch), uppenkamp-partner, Ahaus vom 06.12.2018

- Beurteilung von Geruchseinwirkungen aus Tierhaltung
- Bedingende Festsetzung der Nutzung

Lärmgutachten B13290, afi Flörke, Haltern vom 14.03.2019

- Schallimmissionen aus Verkehrs- und Gewerbelärm
- Festsetzung von Innenraumpegeln gegen Verkehrslärm

Eingriffsbilanzierung – Bestand, Maßnahmenplan und externe Kompensation

Zudem liegen folgende **umweltrelevante Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vor:

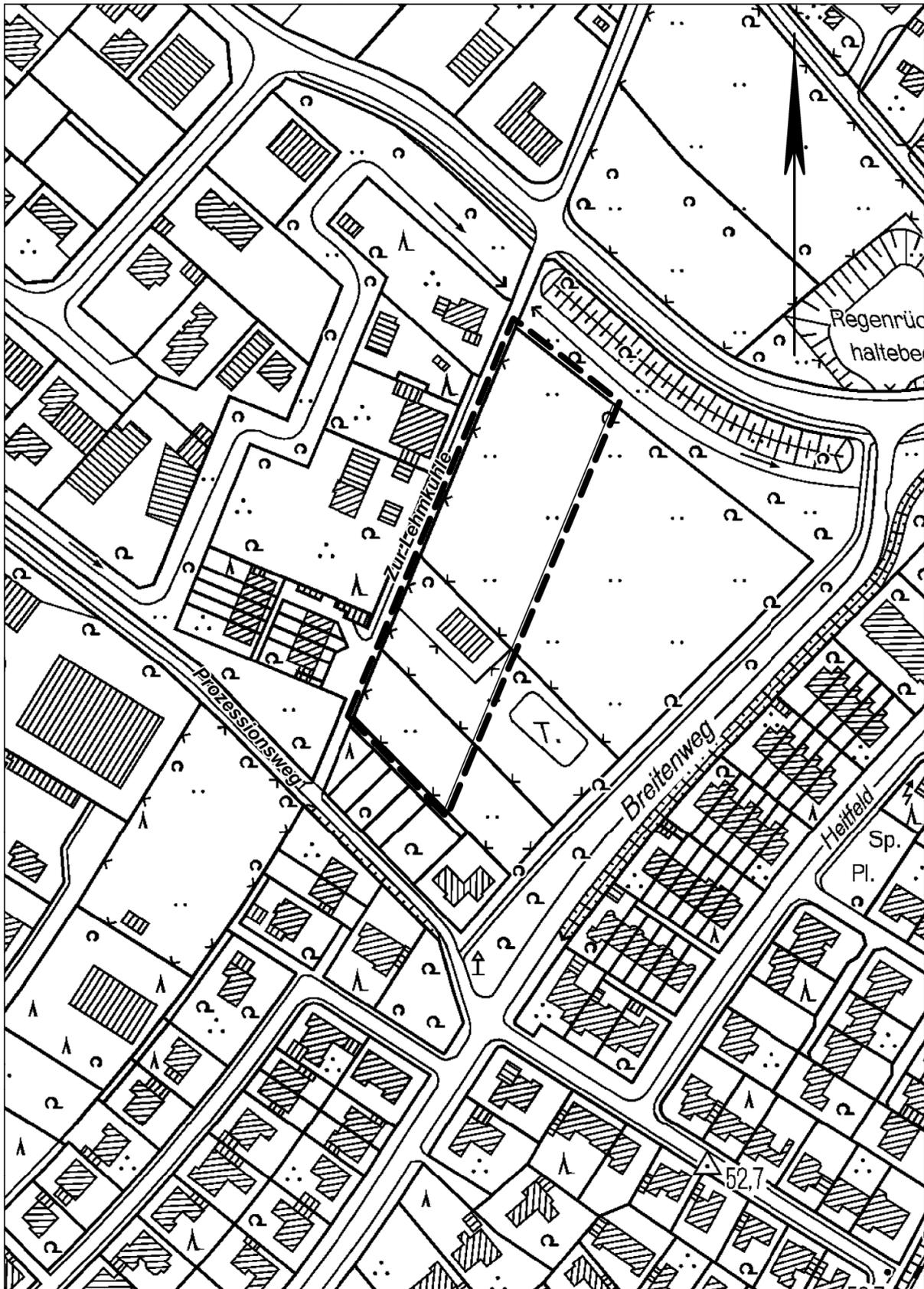
- **Stellungnahmen der Öffentlichkeit (div.)**
 - Umgang mit verkehrlicher und entwässerungstechnischer Erschließung
 - Auswirkungen der Bebauung auf das Ortsbild
- **Stellungnahmen der Behörden und TÖB**
- Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg vom 20.01.18
 - Hinweis auf Kampfmitteleinwirkung, Luftbilddauswertung
- Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen vom 16.02.18
 - Hinweis auf Bodendenkmalschutz, Römerlager Haltern-Ost, Fossilien
- Stellungnahme Geologischer Dienst vom 06.02.2018
 - Hinweise Schutzgüter Boden und Wasser
- Stellungnahme FB Technische Dienste 01.03.18
 - Hinweis auf Drainagen
- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 01.03.18 und des Naturschutzbeirates (NB) vom 20.02.18
 - Altlasten
 - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutz
 - Entwässerungstechnische Erschließung
 - Schutzwürdigkeit der Böden (s.a. Geologischer Dienst)
 - Trinkwasserschutzgebietsverordnung Halterner Stausee (s.a. Gelsenwasser)

Haltern am See, den 08.04.2019
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan M. 1:2000 im Original zum
Bebauungsplan Nr. 96 "Zur Lehmkuhle"
Stadt Haltern am See - FB 62 Planen
Stand: 12.06.17 gez.: Bo

Satzung vom 05.04.2019 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW – SGV.NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW – SGV.NRW. 610) in Verbindung mit §§ 2a, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW – SGV.NRW. 215) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die folgenden Gebühren geändert:

Unter Nr. 1.1 wird der Betrag „ 428,04 €“ durch den Betrag „463,77 €“ ersetzt;

unter Nr. 2.1 wird der Betrag „307,94 €“ durch den Betrag „396,61 €“ ersetzt und

unter Nr. 3.1 wird der Betrag „739,78 €“ durch den Betrag „770,37 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 04.04.2019 beschlossene **Satzung vom 05.04.2019 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Haltern am See, den 05.04.2019

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen
gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW
in der Stadt Haltern am See vom 05.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) wird für das Gebiet der Stadt Haltern am See verordnet:

§ 1

- (1) Im innerstädtischen Bereich dürfen Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
- a) am Sonntag des vollen Wochenendes, das dem 1. Mai folgt
 - b) am ersten Sonntag im September
 - c) am Sonntag des vollen Wochenendes, das Allerheiligen folgt
 - d) am ersten Sonntag im Dezember

- (2) Der innerstädtische Bereich nach Maßgabe des Absatzes 1 umfasst die folgenden Straßen:

Rekumer Straße / Muttergottesstiege / Markt / Merschstraße / Lippstraße / Mühlenstraße / Lippmauer / Grabenstiege / Wehrstraße / Disselhof / Goldstraße / Zum Mühlengraben / Richthof / Zum Stadtgraben / Kirchstraße / Kirchgasse / Blombrink / Turmstraße / Zaunstraße / Gantepoth / Gaststiege / Alisowall / Koepfstraße (Haus-Nrn. ungerade 1 bis 9) / Lavesumer Straße (Haus-Nrn. 1 bis 3) / Weseler Straße (Haus-Nrn. gerade 16 bis 28 sowie ungerade 19 bis 31), Rochfordstraße (Haus-Nrn. gerade 32 bis 40 sowie ungerade 31 bis 37), Südwall, Schüttenwall (Haus-Nrn. gerade 4 bis 30), Nordwall (Haus-Nrn. ungerade 1 bis 55)

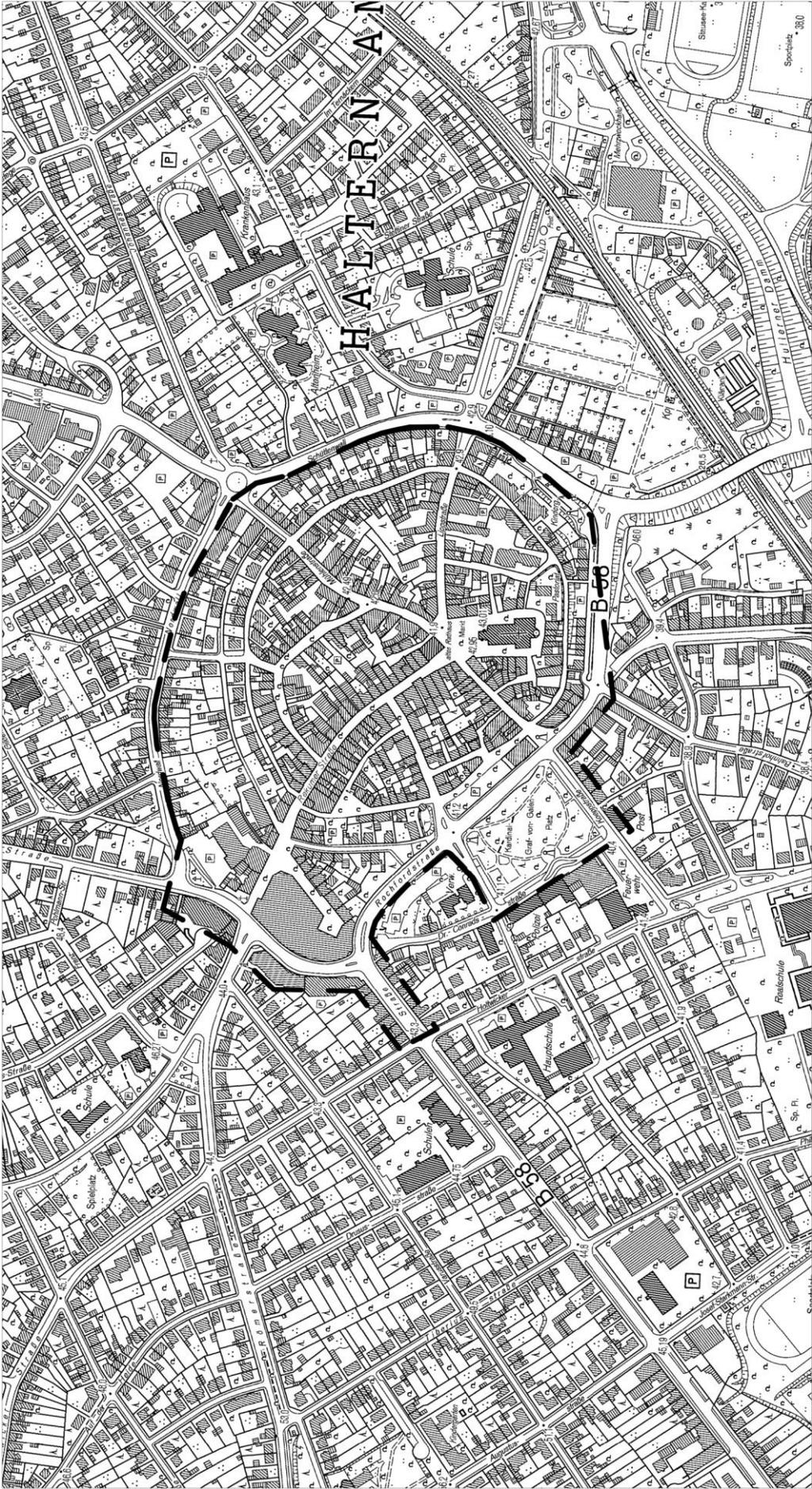
Eine entsprechende Übersichtskarte ist dieser Verordnung als Anlage beigelegt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft und gilt bis zum 30.04.2039, sofern ihre Geltungsdauer nicht aufgrund einer Verordnung verlängert wird; andernfalls tritt sie außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 04.04.2019 beschlossene **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW in der Stadt Haltern am See vom 05.04.2019** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Haltern am See, den 05.04.2019

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen
gem. § 6 Abs. 2 LÖG NRW
in der Stadt Haltern am See vom 05.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung von Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 27. März 2012 (GV. NRW. S. 158) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (GV. NRW. S. 633) wird für das Gebiet der Stadt Haltern am See verordnet:

§ 1

- (1) Für den Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Waren, die für die Stadt Haltern am See kennzeichnend sind, dürfen Verkaufsstellen im innerstädtischen Bereich an jedem ersten Sonntag im Monat in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet haben.
- (2) Sollte der erste Sonntag auf einen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) vom 23. April 1989 fallen, tritt anstelle des ersten Sonntages der zweite Sonntag im Monat ein.
- (3) In den Monaten, in denen Verkaufsstellen aufgrund einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW geöffnet haben dürfen, entfällt die Ladenöffnung nach Maßgabe des Absatzes 1 ersatzlos.
- (4) Der innerstädtische Bereich nach Maßgabe des Absatzes 1 umfasst die folgenden Straßen:

Rekumer Straße / Muttergottesstiege / Markt / Merschstraße / Lippstraße / Mühlenstraße / Lippmauer / Grabenstiege / Wehrstraße / Disselhof / Goldstraße / Zum Mühlengraben / Richthof / Zum Stadtgraben / Kirchstraße / Kirchgasse / Blombrink / Turmstraße / Zaunstraße / Gantepoth / Gaststiege / Alisowall / Koepfstraße (Haus-Nrn. ungerade 1 bis 9) / Lavesumer Straße (Haus-Nrn. 1 bis 3) / Weseler Straße (Haus-Nrn. gerade 16 bis 28 sowie ungerade 19 bis 31), Rochfordstraße (Haus-Nrn. gerade 32 bis 40 sowie ungerade 31 bis 37), Südwall, Schüttenwall (Haus-Nrn. gerade 4 bis 30), Nordwall (Haus-Nrn. ungerade 1 bis 55)

Eine entsprechende Übersichtskarte ist dieser Verordnung als Anlage beigefügt.

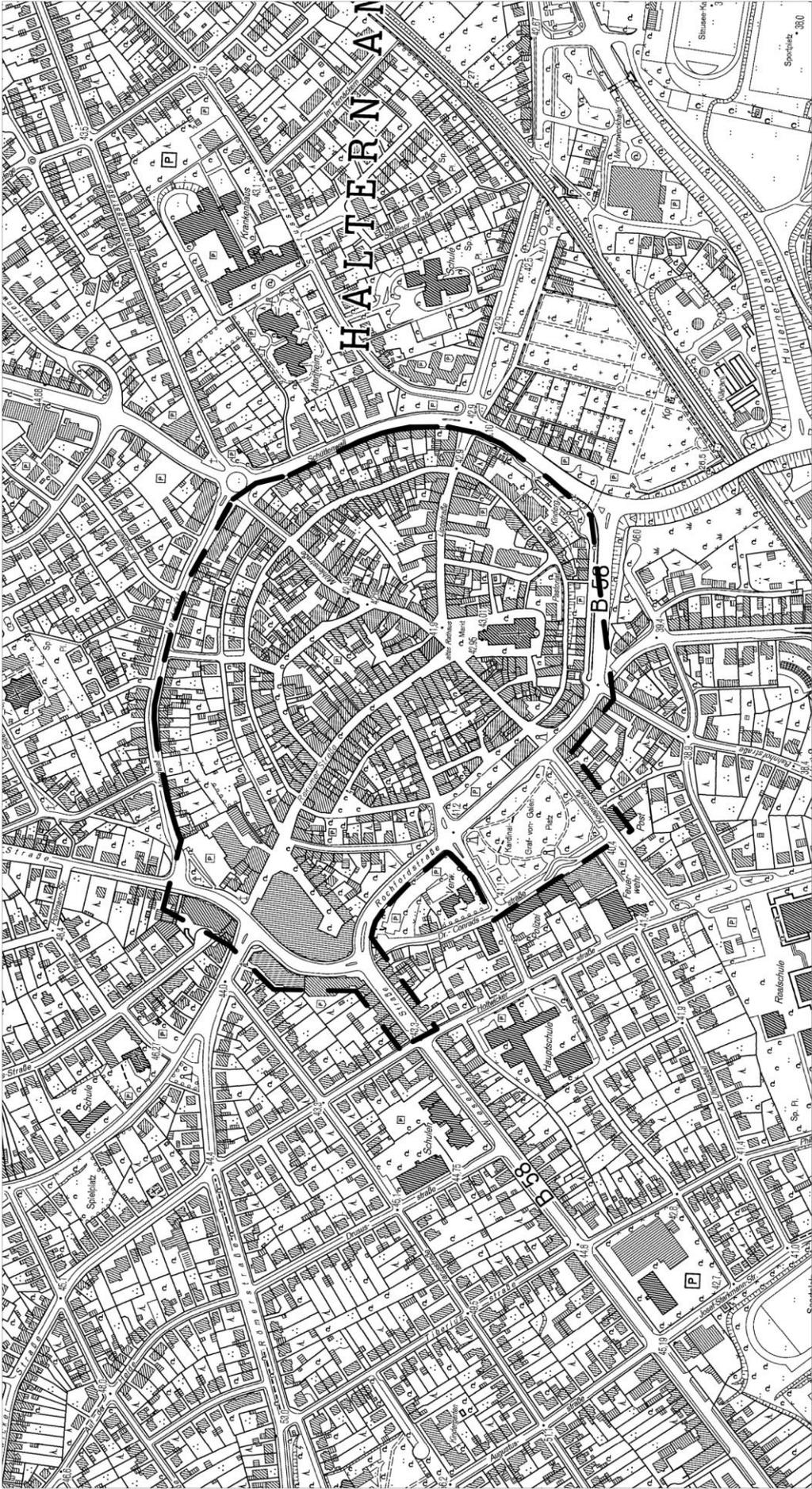
§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft und gilt bis zum 30.04.2039, sofern ihre Geltungsdauer nicht aufgrund einer Verordnung verlängert wird; andernfalls tritt sie außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 04.04.2019 beschlossene **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gem. § 6 Abs. 2 LÖG NRW in der Stadt Haltern am See vom 05.04.2019** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Haltern am See, den 05.04.2019

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Aufhebung der Zweckbindung des Interessentenvermögens der Beteiligten- gesamtheit der Umlegungssache von Hausdülmen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten, gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (S.134/GS.NRW, S.740) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Beschluss vom 19.10.2017 sowie Beitrittsbeschluss vom 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zweckbestimmungen für die Grundstücksflächen der Beteiligtesamtheit der Umlegungssache von Hausdülmen werden für folgende Flurstücke aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstücks- zähler	Fläche
Dülmen-Kirchspiel	73	50	193
Dülmen-Kirchspiel	86	366	1
Dülmen-Kirchspiel	86	487	9
Dülmen-Kirchspiel	105	176	296
Dülmen-Kirchspiel	106	103	32.500
Dülmen-Kirchspiel	106	160	4.698
Dülmen-Kirchspiel	106	164	38
Dülmen-Kirchspiel	106	175	634
Dülmen-Kirchspiel	106	193	4.667
Dülmen-Kirchspiel	106	220	2.583
Halterm-Kirchspiel	44	32	2.560
Halterm-Kirchspiel	44	33	1.675
Halterm-Kirchspiel	44	39	3.405
Halterm-Kirchspiel	44	71	160
Halterm-Kirchspiel	44	72	314
Halterm-Kirchspiel	60	107	2.433

§ 2

Die in § 1 aufgeführten Flurstücke mit der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel werden an die Stadt Dülmen verkauft.

Die in § 1 aufgeführten Flurstücke mit der Gemarkung Haltern-Kirchspiel werden an die Stadt Haltern am See und an Anlieger veräußert.

§ 3

Bei der weiteren Verwendung/Nutzung der Flurstücke ist zu berücksichtigen, dass Wegeflächen auch weiterhin als Verkehrsflächen für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren sind bei der zukünftigen Nutzung die Interessen der Landwirtschaft, vor allem der angrenzenden Anlieger, zu berücksichtigen. Sollten einzelne Flurstücke nicht mehr für die im damaligen Rezess festgelegten Nutzungszwecke benötigt werden, kann eine weitere Verwendung erfolgen. Einzelne Flächen könnten zur ökologischen Aufwertung, als Ausgleichsflächen oder zum Verkauf gestellt werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 26.03.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin

gez.
Stremlau

**Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See**

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 39002787

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 03. Juli 2019 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 03. April 2019
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter gez. Jutta Kuhn